



**Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von  
Landschaftsteilen im Hügelland zwischen der Wilhelm-Hauff-Straße  
und Sallmannsberg (Tal Josaphat)  
vom 23.08.2013**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82 (BayNatSchG) sowie der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4 und 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I. S. 2542 (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG erlässt die Stadt Landshut folgende

***Verordnung***

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Schutzgegenstand ist das Gebiet des Hügellands östlich der Wilhelm-Hauff-Straße und westlich Sallmannsberg. Die in § 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im vorgenannten Bereich werden unter der Bezeichnung „Wilhelm-Hauff-Straße – Sallmannsberg (Tal Josaphat)“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Schutzgebietsausweisung „Wilhelm-Hauff-Straße – Sallmannsberg (Tal Josaphat)“ ist es,

1. die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung der Stadtbewohner sowie die vorhandenen Kaltluft Abflussgebiete zu sichern,
2. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und die Eigenart der Landschaftsbilder zu schützen und wiederherzustellen sowie den besonderen Erlebniswert des Gebietes zu bewahren,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für die Biodiversität und für den Biotopverbund, zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln oder wiederherzustellen.

### § 3

#### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25 ha. Es wird im Norden und Westen im Wesentlichen begrenzt durch die bestehende Bebauung, im Süden durch die Weickmannshöhe sowie im Osten durch die Hangoberkante bei Sallmannsberg.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5000 schwarz umrandet und das Schutzgebiet ist flächig schraffiert dargestellt. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1 : 5000 bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landshut verwahrt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 4

#### **Verbote**

- (1) Vorbehaltlich einer Befreiung nach § 6 ist es in dem in § 3 genannten Landschaftsschutzgebiet verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
  1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art und Krafträdern zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen notwendig ist; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Grundstücksanlieger,
  2. Hunde, ausgenommen Hüte- und Jagdhunde beim Einsatz, frei laufen zu lassen,
  3. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungsgeräten - unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Landesstraf- und Ordnungsgesetzes bzw. des Bayer. Immissionsschutzgesetzes zu stören,
  4. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss zu stören, Feuer zu machen oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen,
  5. außerhalb von Straßen oder geeigneten Wegen zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren,

6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten zu betreiben,
7. Flugmodelle mit oder ohne eigenen Antrieb sowie Hängegleiter und Ultraleichtflugzeuge zu betreiben,
8. standortfremde oder nichtheimische Pflanzen oder Tierarten einzubringen,
9. unbeschadet abfallrechtlicher Vorschriften das Gelände zu verunreinigen,
10. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
  - Sendemasten, Antennen, Windkraftanlagen oder ähnliche Anlagen
  - Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise
  - Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher und gärtnerischer Kulturen
  - Gebäude aller Art, auch wenn sie keiner anderen Genehmigungspflicht unterliegen,
11. Straßen, Wegen, Park-, Camping- und Sportplätzen zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen sind Rückewege und Holzlagerplätze entlang von Wegen,
12. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten aufzustellen,
13. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen.

## **§ 5**

### **Sonderregelungen**

#### Unberührt bleiben

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Jagd zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung; § 4 Abs. 2 Nr. 8 ist zu beachten,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG in Verbindung mit Art. 3 BayNatSchG. § 4 Abs. 2 Nrn. 10 und 13 sind zu beachten,
3. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Unteren oder Höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen,
4. die Unterhaltung bestehender Einrichtungen und Leitungen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom),
5. die Bebauung der Grundstücke Fl.Nrn. 844/18 und 844/17 Gem. Hoheneggkofen nach den Bestimmungen des Baurechts, die Nutzung der Grundstücke für Wohnzwecke in dem durch die Stadt Landshut genehmigten und im Rahmen eines Freiflächengestaltungsplanes zu dokumentierenden Umfang sowie eine befahrbare rechtlich gegenüber dem Rechtsträger der

Bauaufsichtsbehörde gesicherte Zufahrt, die der Erschließung eines im Außenbereich zulässigen Gebäudes dient.

6. die Errichtung eines Anbaus an das Gebäude Filsermayrstraße 7 (Fl.Nr. 840/3 Gem. Hoheneggkofen) in dem mit Bauvoranfrage V-2012-18 vorgetragenen Umfang mit geringfügiger Überbauung des im Schutzgebiet liegenden Grundstücks Fl. Nr. 844/12 Gem. Hoheneggkofen unter gleichzeitiger Anlage einer Streuobstwiese und naturnaher Hecken auf der Restfläche des Grundstücks Fl. Nr. 844/12 Gem. Hoheneggkofen auf der Grundlage eines zum Antrag für den Anbau einzureichenden Freiflächengestaltungsplanes.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

(1) Auf Antrag kann Befreiung von den Verboten des § 4 gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7**

### **Zuständigkeiten**

(1) Für die Erteilung der Befreiung ist nach Art 56 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Stadt Landshut als Untere Naturschutzbehörde zuständig.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz als Oberste Naturschutzbehörde.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt;

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 23.08.2013

Stadt Landshut

Hans Rampf  
Oberbürgermeister

Lageplan M 1 : 5000

N

**Anlage**

zur Verordnung der Stadt Landshut  
vom 23. August 2013

über den Schutz von  
Landschaftsteilen im Hügelland  
zwischen der Wilhelm-Hauff-Straße  
und Sallmannsberg (Tal Josaphat)

Schutzgebietskarte M 1:5000

Landshut, den 23. August 2013

Stadt Landshut  
Fachbereich Naturschutz

**LEGENDE :**

-  Grenze Landschaftsschutzgebiet
-  Fläche Landschaftsschutzgebiet

